

Exegese zu Levitikus 25,25-38

Verfasser: Michaela Ohlhus-Molthagen, Ditzingen

Erstellt als Hausarbeit im Rahmen des 7. Theologischen Aufbaukurses der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (2016/17)

1. Ersteindruck

1.1. Lesen

Besonders auffällig: Die Fünfteilung, die unterschiedliche Regelungen zur Folge hat:

1. Grundbesitz
2. Hausbesitz in befestigter Stadt
3. Hausbesitz in Dörfern
4. Hausbesitz von Leviten¹
5. Grundbesitz von Leviten

Des Weiteren fällt auf, dass das Zins- und Wucherverbot in V. 35ff nicht allgemein gilt, sondern im Hinblick auf den Armen.

1.2. Im Umkreis lesen

Als näherer Umkreis bieten sich Lev 25,1-55 an.

Zum Verständnis unserer Perikope sind erst einmal die Verse 10.14-17 sowie 23.24 unerlässlich.

Lev 25,8-22 stellen im Grunde eine Utopie dar, ein Sabbatjahr, das zum gesellschaftspolitischen Programm entwickelt wurde – doch 50 Jahre sind für den Einzelnen eine wirklich *sehr* lange Zeit².

Lev 25,25-34 räumen dem Armen realistische neue Möglichkeiten ein – er muss nicht bis zu 50 Jahre warten, sondern hat das Recht auf Rückkauf bzw. Auslösung. Aus dem gesellschaftspolitischen Programm des Erlassjahres wird damit eine konkrete Reformpolitik.

Lev 25,35-38 bietet ebenfalls eine konkrete Reformpolitik – nicht für bis zu 50 Jahre in die Schuldklaverei, sondern echte Hilfe bei Verbot von Wucher und Zins.

Lev 25,25-38 docken an das Erlassjahr an und bieten konkrete Hilfe für Menschen, die in Not geraten sind.

Zugleich vermindern die Anweisungen die Gefahr einer Anhäufung von Grundbesitz und Kapital zwischen den Erlassjahren.

1 Wobei freilich auch eine grundsätzliche Zweiteilung festzustellen ist: Besitz von Nichtleviten und von Leviten.

2 Andererseits bedeutet der Verkauf kurz vor dem Erlassjahr, dass nur ein geringer Kaufbetrag zu erwarten ist.

2. Textwelt erkunden (Einleitungsfragen)

2.1. Entstehungszeit und -ort

Ich nehme an, dass der Text in spätexilischer Zeit oder kurz nach der Rückkehr aus dem Exil entstanden ist.

Dabei nehme ich an, dass die Verse 23ff jünger sind als die Verse 8-22.

2.2. Verfasser, Adressat(en), Situation

Der Verfasser wollte offenbar der „Utopie“ des Erlassjahres eine konkrete Reformpolitik zur Seite stellen.

Die Adressaten waren sowohl die Reichen als auch die Armen. Die Leviten sollten wohl darauf achten, dass diese Anweisungen umgesetzt werden.

2.3. Anlass und Anliegen

Anliegen ist, den Armen im Volk (und hier vor allem den Kleinbauern) konkrete Hilfe zukommen zu lassen.

Dabei wird der Arme deutlich als Einzelperson gesehen (und auch der Reiche persönlich angesprochen).

Zugleich ist das Ziel die Wiederherstellung einer gerechten Gesellschaft, in der Einzelne weder Kapital noch Grundbesitz anhäufen können.

2.4. Form

Es handelt sich um einen Gesetzestext.

2.5. Kontext innerhalb des biblischen Buches

Das Buch Levitikus widmet sich ja vor allem dem kultischen Dienst der Leviten – möglicherweise sollten die Leviten darüber wachen, dass die Vorschriften umgesetzt werden.

Die Verse 25-38 hängen stark von den Versen 10.23-24 ab.

Die Bestimmungen in 25-38 geben Armen weitergehende Möglichkeiten als es die Bestimmungen in 8-22 tun und stellen somit eine Reform dar.

Sonderregelungen für Stadthäuser dienen womöglich der praktischen Umsetzbarkeit. Vielleicht ist hier auch daran gedacht, dass Stadtbewohner eher wohlhabend sein müssen, weil sie auch für den Unterhalt der Stadtbefestigung sorgen müssen, die der Stadtgemeinschaft zugute kommt.

Sonderregelungen für die Leviten in ihren Städten sollen möglicherweise deren Berufsstand stabilisieren.

2.6. Abgrenzung

In diesem Fall ist die Perikope vorgegeben; ich sehe die Abgrenzung eher vor V. 23 und nach V. 34.

Will man darauf hinaus, dass weder Besitz noch Kapital angehäuft werden sollen, dann ergibt die vorgegebene Abgrenzung freilich Sinn.

3. Erkundung des Wortlauts

3.1. Übersetzungsvergleich

Während die Einheitsübersetzung (EÜ) in **V. 25** von „Grundbesitz“ spricht und die Neues Leben Bibel (NLB) vom „ererbten Land“, spricht die Septuaginta deutsch (LXXd) von „Besitzerwerb“ und die rev. Elberfelder Bibel (ELB) von „Eigentum“³.

Unterschiede bestehen in **V. 33a**.

- NLB: „Kauft jedoch ein Levit sein Haus nicht zurück, soll es im Erlassjahr wieder frei werden.“
- EÜ: „Wenn einer von den Leviten auf Einlösung verzichtet, fällt im Jubeljahr das Haus in der Stadt als Erbbesitz zurück.“
- LXXd: „Und wer von den Leviten auslösen wird – und ihr Verkauf von Häusern der Stadt ihres Besitzerwerbs wird beim Erlass frei werden.“
- ELB: „<Einer> von den Leviten mag es einlösen, oder das vom Haus und der Stadt seines Besitzers Verkaufte mag im Jobel<jahr> frei ausgehen.“

An dieser Stelle gibt es offenbar ein Problem in den Handschriften, wohl vor allem im Masoretischen Text, so dass die Übersetzer den Text korrigieren müssen.

Unklar ist erstens, ob im Fall von LXXd und ELB an einen Leviten gedacht ist, der das Haus eines anderen Leviten auslöst, oder an den ursprünglichen Besitzer.

Unklar ist zweitens, ob es nun darum geht, dass das Haus zurückgekauft wird – oder dass dies nicht geschieht.

Unklar ist drittens, wie „Haus“ und „Stadt“ zusammenhängen. Wird hier zwischen Häusern in den Levitenstädten („Stadt seines Grundbesitzes“) und Häusern in anderen Städten unterschieden?⁴

Gemeint ist vermutlich: *Einer der Leviten kann das Haus auslösen, oder es fällt im Erlassjahr an den Besitzer zurück, wenn es sich um ein Haus in einer Stadt der Leviten handelt.*

Auch **Vers 35** wird unterschiedlich übersetzt:

- EÜ: „Wenn dein Bruder verarmt und sich neben dir nicht halten kann, sollst du ihn, auch einen Fremden oder Halbbürger, unterstützen, damit er neben dir leben kann.“
- NLB: „Wenn einer deiner israelitischen Landsleute verarmt und nicht mehr für seinen Unterhalt aufkommen kann, dann sollst du ihn – wie einen Ausländer oder Gast – unterstützen, damit er bei euch leben kann.“
- LXXd: „Wenn dein Bruder in deiner Umgebung nun arm und mit den Händen unvernünftig ist⁵, sollst du dich seiner wie eines Hinzugekommenen oder eines zeitweiligen Bewohners annehmen und dein Bruder soll mit dir zusammenleben.“
- ELB: „Und wenn dein Bruder verarmt und seine Hand neben dir wankend wird, dann sollst du ihn unterstützen <wie> den Fremden und Beisassen, damit er neben dir leben kann.“

3 Aus V. 24 wird aber deutlich, dass es sich um Grundbesitz handelt.

4 V. 32 deutet jedoch darauf hin, dass die Häuser in „ihren“ Städten gemeint sind, also in ihrem „Erbbesitz“.

5 Gemeint ist lt. Fußnote „finanziell unvernünftig“.

In **V. 36** erweitert die LXXd den Vers um das kursiv Gesetzte: „Und du sollst deinen Gott fürchten. *Ich bin der Herr*. Und dein Bruder soll mit dir zusammenleben.“

3.2. Tragende Begriffe

a) Bruder

„Bruder“ ist hier der Einzelne, der zur Gemeinschaft des Gottesvolkes gehört. Er darf nicht aus dem Blickfeld geraten. Armut darf nicht dazu führen, dass die Gemeinschaft eines ihrer Glieder vergisst! Der Arme muss sich auf die Solidarität seines Volkes verlassen können. Vgl. auch Dtn 15,12.

b) Löser

In diesem Zusammenhang: Der nächste männliche Verwandte ist verpflichtet, aufgrund von Armut veräußerte Eigentum zurück zu erwerben (auszulösen), damit es in der Sippe bleibt (Lev 25).

In diesem Zusammenhang ist auch an die Auslösung eines in die Schuldklaverei Geratenen durch den nächsten männlichen Verwandten zu denken (Lev 25,48).

In einem anderen Zusammenhang kann der Löser ein Verwandter sein, der eine kinderlose Witwe heiratet, um sie von der Kinderlosigkeit zu befreien (vgl. Rut 2,20; 3,9.12; 4,1.3.6).

In einem ganz anderen Zusammenhang kann der Löser auch der Bluträcher sein, der durch Tötung des Totschlägers die Schuld der Tötung sühnt (Num 35,12; Dtn 19,6).

Letztlich ist aber auch Gott, der die Seinen aus Ägypten und aus dem Exil gerettet hat, der Löser seines Volkes, und in besonderer Weise ist dies Jesus Christus, in dem Gottes erlösendes Werk vollendet ist.

c) Erlassjahr (Jubeljahr)

Das Erlassjahr soll spätestens nach 50 Jahren einen generellen Schuldenerlass und die Wiederherstellung gerechter Eigentumsverhältnisse ermöglichen. Da verkaufter Grundbesitz nach spätestens 50 Jahren wieder zum ursprünglichen Besitzer kommt, ist eher von einer Verpachtung zu sprechen.

Der Wert von Grundbesitz bei dessen Veräußerung bemisst sich nach dem Wert der bis zum Erlassjahr zu erwartenden Ernten.

Das Erlassjahr verbindet den alten Brauch des Sabbatjahres mit einem Besitzausgleich, wobei die 50 Jahre ein sehr langer Zeitraum sind.

Vermutlich ist das Erlassjahr – wohl nach dem Exil entstanden – nie wirklich in ganz Israel umgesetzt worden.

Der Begriff „Jubeljahr“ geht auf das „Jobel“ zurück, ein Widderhorn, das als Signalhorn verwendet wurde (Lev 25,9).

d) Leviten

Die Leviten waren ursprünglich Priester, die an lokalen Heiligtümern (auch am Tempel in Jerusalem) Dienst taten. Ihnen standen in Israel 48 Städte und das dazu gehörige Weideland zu.

Nach dem Exil wurden sie jedoch aus dem Priesterdienst verdrängt und waren etwa am Tempel in Jerusalem für nichtpriesterliche Dienste zuständig, etwa als Türsteher oder Tempelmusiker. Sie waren teilweise auch für die religiöse Unterweisung zuständig. Im Prinzip wurden sie zu Helfern der Jerusalemer Priesterschaft.

3.3. Struktur und Dynamik

a) Gliederung

- Lev 25,25-28: Rückkauf von Grundbesitz auf dem Land
- Lev 25,29-30: Rückkauf von Häusern in befestigten Städten
- Lev 25,31: Rückkauf von Häusern in Dörfern
- Lev 25,32-33: Rückkauf von Häusern in den Städten der Leviten
- Lev 25,34: Unveräußerlichkeit von levitischem Landbesitz
- Lev 25,35-38: Selbstlose Hilfe für Arme

Der Verfasser war offenbar von der Frage bewegt, wie man das sozialpolitische – und eher utopische – Programm des Erlassjahres in eine konkrete Reformpolitik umformen könnte.

Er denkt dabei sehr konkret an verschiedene Bevölkerungsgruppen – Kleinbauern auf dem Land, Dörfler, Städter und Leviten – und die verschiedenen Bedürfnisse sowohl dieser Menschen als auch der Gemeinschaften, in denen sie lebten (vor allem die Städter und die Leviten).

Schließlich fällt sein Blick auf die Armen, die vielleicht gar keinen Grundbesitz mehr haben. Ihnen soll selbstlos geholfen werden – damit sie „neben dir leben können“, Teil der Gemeinschaft bleiben können. Diese Solidarität wird mit Verweis auf den allen gemeinsamen Lösergott, der das Volk als Ganzes aus Ägypten (und aus dem wohl mitgedachten Exil) geführt hat, gefordert.

Zwei Dinge sind dem Verfasser wichtig, so dass sie jeweils zweimal genannt werden: Dass der Arme „neben dir leben kann“ und dass er nicht mit Zins und Wucher ausgebeutet wird. Sie umrahmen den Ruf zur Gottesfurcht.

Als Rollen kann man in der Perikope sowohl den Einzelnen als auch die Gemeinschaft ausmachen. Beide sollen einander nicht aus den Augen verlieren.

3.4. Einzelexegese⁶

25 Wenn dein Bruder verarmt und etwas von seinem Grundbesitz⁷ verkauft, soll sein Verwandter als Löser für ihn eintreten und den verkauften Boden seines Bruders auslösen.

Mit einem „Du“ angesprochen ist die Gemeinschaft, die den Einzelnen nicht aus dem Blick verlieren soll.

Der Verwandte ist nach Gerhard Maier „nicht nur Eltern, Kinder, Geschwister, sondern auch z. B. Onkel und Vettern – wer eben im Verwandtschaftsgrad der nächste ist“⁸. Für ihn ist die Auslösung keine Option, sondern eine Pflicht. Familie ist Solidargemeinschaft.

Der Käufer des Landes hat kein Recht, die Auslösung zu verweigern – hier greift eine weitere Solidargemeinschaft, die über Familie hinausgeht.

Diese Regelung ist hart für den Käufer – er hat keine Sicherheit, den von ihm erworbenen Grundbesitz tatsächlich bis zum nächsten Erlassjahr nutzen zu können.

Der Löser tritt nicht für sich selbst ein, sondern für seinen Verwandten. Er muss es ihm übergeben⁹.

⁶ Bibeltext zitiert nach Einheitsübersetzung.

⁷ Andere übersetzen „Habe“ oder „Eigentum“, aber aus V. 24 geht deutlich hervor, dass an Grundbesitz gedacht ist.

⁸ Gerhard Maier, „Das dritte Buch Mose“, Wuppertal 1994

⁹ Einfacher wäre es freilich, der Löser würde dem Verarmten gleich das nötige Geld geben – siehe Vers 35.

26 Hat einer keinen Löser, hat er aber die nötigen Mittel für den Rückkauf selbst aufgebracht, 27 dann soll er die Jahre seit dem Verkauf anrechnen und den Restbetrag dem Käufer zurückzahlen; sein Grundbesitz fällt an ihn zurück.

Hat einer keinen Löser, muss er nicht bis zum nächsten Erlassjahr warten, also möglicherweise 50 Jahre – wenn es ihm gelingt, die nötigen Mittel aufzubringen, kann er den Grundbesitz jederzeit zurückkaufen.

Auch hier zeigt sich eine gewisse Härte gegenüber dem Käufer, die schon der Auslösung inneohnt.

Der Käufer hat nicht das Recht, den Rückkaufswert festzulegen – dieser reduziert sich mit jedem Jahr, das seit dem Verkauf verstrichen ist. So kann der Käufer den Gewinn, den er seit dem Kauf erwirtschaftet hat, nicht für sich behalten – er wird de facto vom Rückkaufpreis abgezogen.

Hierin erweist sich die Regelung als echtes „Entschuldungsprogramm“, das den Armen zugute kommt. Gerade Kleinbauern werden an dieser Stelle gestärkt, und es ist nicht möglich, Grundbesitz anzuhäufen.

28 Bringt er die nötigen Mittel für diese Ersatzleistung nicht auf, dann soll der verkaufte Grund bis zum Jubeljahr im Besitz des Käufers bleiben. Im Jubeljahr wird das Grundstück frei und es kommt wieder zu seinem Besitz.

Nur wenn es keinen Löser gibt und der ursprüngliche Besitzer nicht in der Lage ist, den Grundbesitz zurückzukaufen, verbleibt das Land bis zum nächsten Erlassjahr im Besitz des Käufers.

Deutlich wird an dieser Stelle: Das Land ist grundsätzlich Eigentum Gottes. Es kann nicht unwiderruflich verkauft, nur für einen befristeten Zeitrahmen von höchstens 50 Jahren verpachtet werden. Dieses Gesetz verhindert, dass Kleinbauern unwiderruflich von ihrem Land vertrieben werden können – und dass Grundbesitz angehäuft werden kann. Dies ist ein wichtiges Fundament für stabile Besitzverhältnisse und ein ausgewogenes Sozialsystem, in dem auch die Kleinbauern Sicherheit finden.

29 Verkauft jemand ein Wohnhaus in einer ummauerten Stadt, so besteht das Rückkaufrecht bis zum Ablauf des Jahres, das dem Verkauf folgt; sein Rückkaufrecht ist zeitlich beschränkt.

30 Erfolgt der Rückkauf bis zum Ablauf des Jahres nicht, dann soll das Haus innerhalb der ummauerten Stadt dem Käufer und seinen Nachkommen endgültig verbleiben; er braucht es im Jubeljahr nicht zu verlassen.

Nun kommt eine erste Ausnahme: In einer ummauerten Stadt ist das Rückkaufrecht massiv eingeschränkt – und darüber hinaus bleibt das Haus auch im Erlassjahr im Besitz des Käufers.

Möglicherweise soll diese Regelung verhindern, dass sich arme Stadtbewohner nicht an der Befestigung der Stadt (z. B. Erhalt der Stadtmauer) beteiligen können.

Das bedeutet freilich, dass sich in den Städten eine Anhäufung von Besitz ereignen kann.

31 Aber die Häuser in Dörfern, die nicht von Mauern umgeben sind, werden als Bestandteil des freien Feldes betrachtet; für sie besteht ein Rückkaufrecht und der Käufer muss es im Jubeljahr verlassen.

Häuser in nicht befestigten Dörfern bilden allerdings eine Ausnahme der Ausnahme. Sie werden wie Grundbesitz auf dem Land behandelt.

32 Für die Städte der Leviten, die Häuser der Städte, die ihr Erbbesitz sind, gilt: Die Leviten haben ein zeitlich unbegrenztes Rückkaufrecht.

Für Häuser in den Städten der Leviten gilt wiederum eine Ausnahmeregelung: Die Leviten haben nicht nur ein einjähriges, sondern ein zeitlich unbegrenztes Rückkaufrecht.

Dabei gilt diese Regelung offenbar nur für Häuser in einer der Städte, die zum Erbbesitz der Leviten zählen. Besitzt ein Levit ein Haus in einer anderen Stadt und verkauft es, so gilt diese Regelung wohl nicht, sondern die aus Vv. 29.30.

33a Wenn einer von den Leviten auf Einlösung verzichtet, fällt im Jubeljahr das Haus in der Stadt als Erbbesitz zurück;

Vers 33a wird unterschiedlich übersetzt. Entweder wie hier in der EÜ im Sinne eines Verzichts auf den Rückkauf oder aber im Sinne einer Auslösung oder Rückkaufs („und zwar so: <Einer> von den Leviten mag es einlösen (oder zurückkaufen), oder das vom Haus und der Stadt seines Besitzers Verkaufte mag im Jubel<jahr> frei ausgehen“¹⁰).

An der Regelung ändert sich freilich nichts: Entweder wird das Haus ausgelöst bzw. zurückgekauft, oder es fällt im Erlassjahr zurück an den Verkäufer zurück. Damit entspricht die Regelung der vom Verkauf von Grundbesitz auf dem Land, die Leviten werden im Hinblick auf ihre Stadthäuser wie die Kleinbauern im Hinblick auf ihr Land behandelt.

33b denn die Häuser in den Städten der Leviten sind deren Eigentum mitten unter den Israeliten.

Anders als in den Versen vorher wird diese Ausnahme begründet. Leviten besitzen kein eigenes Stammesgebiet, sondern nur 48 Städte, je vier in den zwölf Stammesgebieten, und dazu Weideland¹¹.

34 Das Weideland, das zu diesen Städten gehört, kann nicht verkauft werden; denn es ist zeitlich unbegrenzt ihr Eigentum.

Die Sonderregelungen für die Häuser in den Levitenstädten und deren Weideland dienen möglicherweise dem Zweck, den levitischen Berufsstand zu stabilisieren.

Dass das Weideland nicht veräußert werden darf, sichert den Leviten die Möglichkeit zur Selbstversorgung zu.

35 Wenn dein Bruder verarmt und sich neben dir nicht halten kann, sollst du ihn, auch einen Fremden oder Halbbürger, unterstützen, damit er neben dir leben kann.

Eigentlich soll es gar nicht erst so weit kommen, dass jemand aus Armut etwas von seinem Grundbesitz verkaufen muss, dass er auf einen Löser hoffen muss oder darauf, selbst die für einen Rückkauf erforderlichen Mittel zusammen zu bekommen: Schon ehe es so weit ist, soll die Solidargemeinschaft für den Verarmten einspringen und ihn unterstützen.

Ist nun gemeint, dass auch ein Fremder oder Halbbürger die gleiche Solidarität und Hilfe erfahren soll – oder ist vielmehr gemeint, dass der verarmte Israelit so viel Solidarität und Hilfe erfahren soll wie ein Fremder oder Halbbürger?

Gemeint ist vermutlich, dass der arme Israelit mindestens die gleiche Hilfe erfahren soll wie ein Fremder oder Halbbürger¹².

10 Zitiert nach rev. Elberfelder Bibel. Vgl. auch die Septuaginta deutsch, die ähnlich übersetzt.

11 Vergleiche Numeri 35,2-8; 2. Chronik 31,19; Hesekiel 48,13.14.

In jedem Fall – und das wird im folgenden Vers noch einmal wiederholt – soll er „neben dir leben können“.

36a Nimm von ihm keinen Zins und Wucher!

Zins bezieht sich offenbar auf geliehenes Geld (im Altertum waren Zinsen von bis zu 60 % üblich¹³), Wucher auf einen Aufschlag für geliehene Lebensmittel, vielleicht auch Saatgut.

Zins und Wucher sind offenbar nicht weniger als Ausdruck mangelnder Gottesfurcht:

36b Fürchte deinen Gott und dein Bruder soll neben dir leben können.

„Wo der Mensch ,seinen Gott fürchtet‘, da ,kann‘ auch der Mitmensch ,neben‘ ihm ,leben‘.“¹⁴

Das „Fürchte deinen Gott!“ (A) steht innerhalb eines zweimaligen „dass der Bruder neben dir leben kann“ (B) und eines zweimaligen Verbots von Zins und Wucher (C)¹⁵.

36c Du sollst ihm weder dein Geld noch deine Nahrung gegen Zins und Wucher geben.

Das Zins- und Wucherverbot wird mit dem Auszug aus Ägypten begründet und damit, dass Gott dem Volk mit dem Land Kanaan geholfen hat und damit, dass er ihr Gott ist, der sich ihrer in Notlagen annimmt:

38 Ich bin der Herr, euer Gott, der euch aus Ägypten herausgeführt hat, um euch Kanaan zu geben und euer Gott zu sein.

Ein Gott, der mit seinem Volk gerade auch in Zeiten der Not solidarisch ist, erwartet das nun auch von seinem Volk gegenüber jenen, die in Not sind und die Hilfe der Solidargemeinschaft benötigen.

Der Gerettete soll selbst dort Retter sein, wo Hilfe benötigt ist. Der, dem Gnade gewährt wurde, soll demjenigen Gnade gewähren, der darauf angewiesen ist.

4. Theologie

4.1. Proprium

Der Text ruft den Gottesfürchtigen auf, mit denen solidarisch zu sein, die in Not geraten. Ihnen ist zu helfen, ohne dabei einen Vorteil oder einen Gewinn für sich selbst erzielen zu wollen.

Denn: Ein heiliger Gott ruft sein Volk auf, ein heiliges Volk zu sein (vgl. Lev 11,45; 19,2); ein Gott, der mit den Notleidenden solidarisch ist, will, dass sein Volk mit Notleidenden solidarisch ist.

4.2. Funktion des Textes in der Bibel

Die Perikope ruft in Erinnerung an den errettenden Gott zur Solidarität im Gottesvolk auf – gegen Gewinnenden.

a) Parallel- und Gegentexte

- Ex 22,24: „Falls du <einem aus> meinem Volk, dem Elenden bei dir, Geld leihst, dann sei gegen ihn nicht wie ein Gläubiger; ihr sollt ihm **keinen Zins** auferlegen“.

12 Die Erklärungen zur Elberfelder Bibel notieren hierzu allerdings: „Gottes Gebot gebietet eine soziale Verantwortungspflicht, in die sogar Fremde und ständig im Gebiet Israels wohnende Nichtisraeliten einbezogen sind. Jeder soll leben können, und die allgemeine Pflicht sichert die ab, die in Armut zu fallen drohen.“

13 So die Stuttgarter Erklärungsbibel.

14 Gerhard Maier, a. a. O.

15 Allerdings nicht in der Form eines C-B-A-B-C, sondern in Form eines B-C-A-B-C.

- Dtn 15,7-11: „Wenn bei dir ein Armer lebt, irgendeiner deiner Brüder in irgendeinem deiner Stadtbereiche in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt, dann sollst du nicht hartherzig sein und sollst deinem armen Bruder deine Hand nicht verschließen. Du sollst ihm deine Hand öffnen und ihm gegen Pfand leihen, was der Not, die ihn bedrückt, abhilft. (...) Du sollst ihm etwas geben, und wenn du ihm gibst, soll auch dein Herz nicht böse darüber sein; denn wegen dieser Tat wird dich der Herr, dein Gott, segnen in allem, was du arbeitest, und in allem, was deine Hände schaffen. Die Armen werden niemals ganz aus deinem Land verschwinden. Darum mache ich dir zur Pflicht: Du sollst deinem Not leidenden und armen Bruder, der in deinem Land lebt, deine Hand öffnen.“
- Dtn 23,20-21: „Du darfst von deinem Bruder **keine Zinsen** nehmen: weder Zinsen für Geld noch Zinsen für Getreide noch Zinsen für sonst etwas, wofür man Zinsen nimmt. Von einem Ausländer darfst du Zinsen nehmen, von deinem Bruder darfst du keine Zinsen nehmen, damit der Herr, dein Gott, dich segnet in allem, was deine Hände schaffen, in dem Land, in das du hineinziehst, um es in Besitz zu nehmen.“
- Lies **Nehemia 5,1-13** (Unfriede in den eigenen Reihen aufgrund mangelnder Solidarität).
- Hiob 31,16-22: „Wenn ich der Armen Wunsch versagte, verschmachten ließ der Witwe Augen, wenn ganz allein ich meinen Bissen aß, das Waisenkind aber nicht davon aß (...) wenn ich den Verlorenen sah ohne Kleid und ohne Decke den Verarmten (...) dann falle die Schulter mir vom Nacken, breche der Arm mir aus dem Gelenk.“
- Spr 14,31: „Wer den Geringen unterdrückt, verhöhnt den, der ihn gemacht hat; aber ihn ehrt, wer sich über den Armen erbarmt.“
- Jes 5,8: „Weh euch, die ihr Haus an Haus reiht und Feld an Feld fügt, bis kein Platz mehr da ist und ihr allein im Land ansässig seid.“
- Jes 58,6.7: „Nein, das ist ein Fasten, wie ich es liebe: die Fesseln des Unrechts zu lösen, die Stricke des Jochs zu entfernen, die Versklavten freizulassen, jedes Joch zu zerbrechen, an die Hungrigen dein Brot auszuteilen, die obdachlosen Armen ins Haus aufzunehmen, wenn du einen Nackten siehst, ihn zu bekleiden und dich deinen Verwandten nicht zu entziehen.“
- Micha 2,2: „Sie wollen Felder haben und reißen sie an sich, sie wollen Häuser haben und bringen sie in ihren Besitz. Sie wenden Gewalt an gegen den Mann und sein Haus, gegen den Besitzer und sein Eigentum.“
- Mt 25,35.36: „Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen, ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen.“
- Lk 6,35: „Doch liebt eure Feinde, und tut Gutes, und leiht, ohne etwas wieder zu erhoffen! Und euer Lohn wird groß sein, und ihr werdet Söhne des Höchsten sein; denn er ist gütig gegen die Undankbaren und Bösen.“
- Gal 2,10: „Nur sollten wir der Armen gedenken, was zu tun ich mich auch befleißigt habe.“
- 1. Joh 3,17: „Wenn jemand Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschließt, den er in Not sieht, wie kann die Gottesliebe in ihm bleiben?“

4.3. Auslegungs- und Wirkungsgeschichte

Unser Text hat (zusammen mit Ex 22,24, Dtn 23,20) ganz erheblich das jüdische Zinsverbot bestimmt (vgl. auch Neh 5,3ff; Ps 15,5; Spr 28,8; Hes 18,8.13ff; 22,12). Die Christen haben das Zinsverbot nicht übernommen¹⁶, gleichwohl schwingt es bei allen Überlegungen der christlichen Ethik zur Sozialpolitik und zum Umgang mit Armut mit.

Das Christentum hat auch ansonsten die den Grundbesitz betreffenden Vorschriften zur Auslösung, zum Rückkauf und zum Rückfall im Erlassjahr nicht übernommen¹⁷.

5. Skopus

„Wenn jemand in Not gerät, dann sollst du ihm helfen, ohne dabei auf einen Vorteil oder Gewinn für dich selbst zu hoffen – es gehört ohnehin alles Gott!“

6. Verwendete Literatur

- Neue Jerusalemer Bibel (Freiburg i.Br., 2007)
- Erich Zenger, Helmut Merklein (Hrsg.), „Stuttgarter Altes und Neues Testament“ (Stuttgart, 2007)
- Stuttgarter Erklärungsbibel (Stuttgart, 2005)
- Lutherbibel erklärt (Stuttgart, 1982)
- Elberfelder Bibel mit Erklärungen (Wuppertal, 2004 bzw. Witten, 2010)
- Martin Röse, Klaus Michael Bull, „Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments“ (Stuttgart, 2001)
- Gerhard Maier, „Das dritte Buch Mose“ (Wuppertal, 1994)
- Bibelausgaben: Einheitsübersetzung, rev. Elberfelder Bibel, Zürcher Bibel, Neues Leben Bibel, Septuaginta Deutsch.

¹⁶ Im Gegensatz zum Islam.

¹⁷ Offenbar ist es leichter, etwa Vorschriften zur Sexualethik zu übernehmen als solche zur Entschuldung der Armen.